



SPORTANLAGEN BUCHHOLZ UND HEUSSER STAUB WIESE HAUSORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen

Gültigkeitsbereich

Die vorliegende Hausordnung gilt für die Sportanlage Buchholz (Sporthalle und Aussenanlagen, ohne Hallenbad) und die Fussballanlage Heusser Staub Wiese. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlagen.

Grundsatz

Die Sportanlagen sind eine attraktive Begegnungs- und Sportstätte. Sie steht allen offen. Die verschiedenen Nutzenden nehmen aufeinander Rücksicht und tragen Sorge zur Anlage.

Alle Räume und Flächen sind für Bewegung offen und dürfen hierzu genutzt werden (z.B. Raum unter Tribüne Stadion Buchholz). Dabei dürfen die betrieblichen Abläufe (z.B. Personenverkehr, Reinigung etc.) nicht eingeschränkt werden.

Öffnungszeiten

Die Sportanlagen sind täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Abweichende Nutzungszeiten können mit dem Geschäftsfeld Sport vereinbart werden. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Uster (v.a. Nachtruhe) sind einzuhalten.

Weisungsbefugnis und Sanktionen

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zwingend Folge zu leisten. Das Geschäftsfeld Sport kann gegen einzelne Kunden oder Gruppen ein Arealverbot aussprechen.

Belegung und Nutzungszeiten

Die Garderoben- und Platzzuteilung erfolgt durch das Betriebspersonal und ist einzuhalten. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind bindend.

Einzelne Anlagenteile (Fussballplätze, 400-m-Bahn, Sporthalle, Gymnastikraum, Foyer) können reserviert werden. Reservationsanfragen können unter www.uster.ch/reservationen gestellt werden. Die definitive Bestätigung der Reservation erfolgt durch das Geschäftsfeld Sport.

Parkierung Fahrräder und Motorräder

Fahrräder und Motorräder müssen an den dafür definierten Orten abgestellt werden.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Das Material und die Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Reparaturaufträge und Ersatz erfolgen ausschliesslich durch das Geschäftsfeld Sport. Diese können den Benutzenden in Rechnung gestellt werden. Für Personen- und/oder Sachschäden lehnt das Geschäftsfeld Sport jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.

Aufsichts- und Kontrollpflicht der Leitenden

Die Leitungspersonen tragen die Verantwortung für ihre Gruppen. Jugendliche unter 16 Jahren betreten die Anlage erst, wenn die Leitungsperson vor Ort ist. Die Leitungsperson verlässt die Anlage zuletzt und kontrolliert die genutzte Infrastruktur. Defektes Material oder Schäden an der Infrastruktur müssen dem Geschäftsfeld Sport gemeldet werden.



Material

Regelmässig genutztes Vereinsmaterial kann sofern möglich auf der Sportanlage Buchholz gelagert werden. Hierzu ist eine Absprache mit dem Geschäftsfeld Sport erforderlich. Das Material muss am dafür vorgesehenen Platz untergebracht werden. Bei Diebstahl übernimmt das Geschäftsfeld Sport keine Haftung.

Für Anlässe benötigtes Zusatzmaterial muss frühzeitig beim Geschäftsfeld Sport reserviert werden. Das Material wird vom Betriebspersonal bereitgestellt und nach dem Anlass zurückgenommen. Sportgeräte sind nach Gebrauch in den dafür vorgesehenen Ort zu verräumen.

Markierungen

Markierungen auf den Anlagen dürfen nur mit dem Einverständnis des Geschäftsfeldes Sport angebracht werden. Markierungen mit Absperrbändern sind ohne weiteres gestattet. Diese müssen jedoch nach Gebrauch sofort wieder entfernt werden.

Foto, Film

Foto- und Filmaufnahmen fremder Gruppen oder Personen sind auf den gesamten Sportanlagen verboten.

Musik

Das Abspielen von Musik in angemessener Lautstärke ist erlaubt. Andere Personen dürfen dadurch nicht gestört werden.

Essen

Auf den Sportflächen ist essen nicht erlaubt.

Werbung

Ständig angebrachte Werbetafeln dürfen an Anlässen nicht verdeckt oder entfernt werden. Die Veranstaltenden dürfen nur über freie Fläche verfügen. Die Werbung der Veranstaltenden muss nach dem Anlass wieder entfernt werden.

Rauchen

In den Innenräumen, den Sportflächen sowie auf der Tribüne des Stadions ist das Rauchen verboten.

Sanität

Der Sanitätsdienst ist während dem Trainings- und Spielbetrieb und bei Anlässen Sache der Veranstaltenden.

Tiere

Tiere sind auf den Sportanlagen an der Leine zu führen. Innerhalb des Stadions, auf den Sportflächen und in der Sporthalle sind Tiere verboten.

Verlassen der Anlage

Alle genutzten Anlagen sind durch die Benutzenden ordentlich zu verlassen. Nachreinigungen durch das Betriebspersonal werden mit einem Betrag von Fr. 100.- / Stunde verrechnet.



Ergänzende Bestimmungen Fussballplätze

Schuhe

Die Fussballschuhe müssen vor der Garderobe an- und ausgezogen werden. Bei Meisterschaftsspielen kann auf diese Regelung verzichtet werden.

Das Tragen von Stollenschuhen ist auf den Kunstrasenplätzen nicht erlaubt.

Platzsperre

Die Naturrasenplätze werden zur Regeneration durch das Geschäftsfeld Sport gesperrt. Dies ist generell von Anfang November bis Ende März der Fall. Weiter können die Plätze wetterbedingt kurzfristig gesperrt werden.

Sorgfalt

Koordinationsübungen sind ausserhalb der Spielfelder der Naturrasenplätze zu absolvieren. Die Tore sollen nach Möglichkeit während dem Trainingsbetrieb ausserhalb der Torräume platziert werden. Mit diesen beiden Massnahmen können die Plätze geschont werden.

Sportmaterial

Sportgeräte (Fussballtore, Pylonen etc.) sind nach Gebrauch in den dafür vorgesehenen Ort zu verräumen.

Ergänzende Bestimmungen Sporthalle

Schuhe

Die Sporthalle darf nur mit Hallenschuhen (ohne färbende oder schwarze Sohlen) betreten werden.

Haftmittel

Es darf in der Sporthalle mit Haftmittel gespielt werden. Die Benutzenden sind verpflichtet die Hände zu reinigen, bevor sie die Halle verlassen. Alle Verunreinigungen, welche nicht den Boden betreffen, sind durch die Nutzenden zu entfernen.

Nachreinigungen durch das Betriebspersonal werden mit einem Betrag von Fr. 100.- / Stunde verrechnet.

Stadt Uster

Geschäftsfeld Sport

14.03.2024